

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung für Vertragsabschlüsse in 2012

Tarife 9NR / 9R – Risiko-Lebensversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme
Unisex-Tarif mit 1,75 % Rechnungszins



Dem Versicherungsvertrag liegt eine rechnungsmäßige Verzinsung der Deckungsrückstellung in Höhe von 1,75 % zugrunde. Dieser Rechnungszins ist mit Vertragsabschluss dauerhaft garantiert.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Überschussbeteiligung.

Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Überschuss

Über die vereinbarte Vertragslaufzeit bieten wir Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe. Diese langfristige Garantie erfordert eine sorgfältige Tarifkalkulation. Die Beiträge einer Risikoversicherung müssen daher unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Sterblichkeit und Kosten ermittelt werden. Insbesondere wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beteiligen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, gebildet.

Risikoversicherungen gehören zum Überschussverband R12NR (Nichtrauchertarife) bzw. R12R (Rauchertarife). Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Überschussverbandes erhält Anteil an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe.

Für Risikoversicherungen sind jährliche Überschussanteile vorgesehen. Bemessungsgrundlage für die Überschussanteile ist bei beitragspflichtigen Versicherungen der Tarifbetrag; die Vergütungssätze werden in Prozent des Tarifbeitrages angegeben. Bei beitragsfreien Versicherungen ist Bemessungsgrundlage die Versicherungssumme; die Vergütungssätze werden in Promille der Versicherungssumme angegeben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschussanteile, falls nicht deren verzinsliche Ansammlung vorgesehen ist, mit den jeweils fälligen Beiträgen, bei unterjährlicher Beitragszahlung zu gleichen Teilen mit den jeweils fälligen Beitragsraten, verrechnet. Im Übrigen werden die jährlichen Überschussanteile angesammelt, für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst und bei Beendigung des Versicherungsvertrages ausgezahlt.

Bewertungsreserven

Die Beiträge einer Risikoversicherung sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese mindestens jährlich neu ermittelt und den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG zugeordnet.

Für Risikoversicherungen erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach dem folgenden verursachungsorientierten Verfahren.

Die insgesamt für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) werden mindestens jährlich ermittelt. Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien dieser Versicherung während der zurückgelegten Vertragsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller zu berücksichtigenden Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Das Kapital ist abhängig von der Versicherungsart. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen und Risikoversicherungen gegen Einmalbeitrag gilt das verzinslich angesammelte Überschussguthaben und das Deckungskapital als Kapital, bei Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung ausschließlich das etwaig vorhandene, verzinslich angesammelte Überschussguthaben. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung

eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt

Information über die Höhe der Beteiligung am Überschuss

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Eine seriöse Prognose über die Entwicklung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung kann daher nicht gegeben werden, so dass die Landeslebenshilfe keine bezifferten Angaben zur Höhe möglicher Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus macht.

Wie hoch ist die Überschussbeteiligung?

Die Anlagepolitik der LLH ist gekennzeichnet durch das Streben nach möglichst großer Sicherheit der Geldanlagen bei einer hohen Rentabilität. Darüber hinaus achten wir auf eine breite Mischung nach Anlagearten. Unser sorgfältiges wirtschaftliches Handeln bewirkt überzeugende Unternehmensdaten und leistungsstarke Produkte zu günstigen Preisen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Zins- und Kursentwicklung sowie über die übrigen Überschussquellen jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt.

Über den garantierten Rechnungszins von 1,75 % hinaus wurden folgende Überschussanteilsätze beschlossen:

Laufende Überschussbeteiligung für 2012

- Jährlicher Überschussanteil:
Tarif 9NR: 25 % des laufenden Bruttobeitrages
Tarif 9R: 30 % des laufenden Bruttobeitrages
Tarife 9NR, 9R gegen Einmalbeitrag: 1,0 ‰ der Versicherungssumme
- Jährlicher Ansammlungszins: 4,50 %
der angesammelten Überschussanteile

Laufende Überschussbeteiligung für 2013 und 2014:

- Jährlicher Überschussanteil:
Tarif 9NR: 25 % des laufenden Bruttobeitrages
Tarif 9R: 30 % des laufenden Bruttobeitrages
Tarife 9NR, 9R gegen Einmalbeitrag: 1,0 ‰ der Versicherungssumme
- Jährlicher Ansammlungszins: Mindestens 3,75 %
der angesammelten Überschussanteile

In welchem Umfang eine eventuelle Erhöhung der Überschussbeteiligung durch Nachdeklaration erfolgen kann, hängt wesentlich von der zukünftigen Entwicklung der Finanzmärkte ab und wird am Jahresende 2012 festgelegt.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.